

Bundesnetzwerk Arge SGB II

Bundesarbeitsgemeinschaft der
Arbeitsgemeinschaften gem. § 44b SGB II

*c/o MainArbeit GmbH
Domstraße 72
63067 Offenbach am Main*

25. April 2008

Stellungnahme des Bundesnetzwerks Arge zur Geschäftsanweisung 13 / 2008 der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 10.04.08 kam die bereits im November 2007 angekündigte Geschäftsanweisung (GA) zum Umgang mit den weiteren Leistungen nach §16 Abs.2 SGB II als GA 13 / 2008 bei den ARGEn an. Diese GA hat bei allen Beteiligten des SGB II für große Unsicherheit gesorgt und stößt dort auf Kritik. Die GA ist kein Beitrag zur Herstellung von Rechtssicherheit und zu einer positiven Weiterentwicklung der Förderung im SGB II. Sie gefährdet vielmehr die Qualität der Integrationsförderung in den ARGEn und eine wirtschaftliche Verwendung von Eingliederungsmitteln.

Die Entscheidung, Gruppenmaßnahmen ausschließlich über Regelinstrumente des SGB III abwickeln zu wollen und Einzelfallförderungen nur noch in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Arbeitsaufnahme zuzulassen, läuft aus unserer Sicht der Intention des Gesetzgebers bei der Verabschiedung des SGB II entgegen .

Vielmehr sollten die angebotenen Leistungen bewusst nicht ausschließlich auf die direkte Integration in Arbeit beschränkt sein, sondern darüber hinaus auf die personen- und gruppenbezogenen Problemlagen Bezug nehmen und Hilfen zur Verminderung oder Beseitigung bieten. Eine Anwendung der Regelinstrumente ist hier nicht ausreichend. Insbesondere dort, wo eine Integrationsplanung in sehr kleinteiligen Schritten erfolgen muss und die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Hilfeinrichtungen und Kooperationspartnern erforderlich ist. Die vorgeschlagene Aneinanderreihung und Kombination verschiedener Regelinstrumente des SGB III ist in den meisten Fällen weder praktikabel, nicht im Sinne eines wirtschaftlichen und wirksamen Mitteleinsatzes sinnvoll. Wenn eine schnelle Integration nicht möglich ist, ist die Erzielung von Integrationsfortschritten ein zentrales Ziel des SGB II. Gerade dafür ist ein breiter und flexibel nutzbarer Spielraum zum Einsatz weiterer Leistungen unverzichtbar.

In § 17 und § 18 SGB II macht der Gesetzgeber u.E. deutlich auf das Erfordernis der Zusammenarbeit, Vernetzung und Verzahnung der verschiedenen Hilfesysteme aufmerksam und fordert dazu auf. Auch dies wird durch die vorliegende Geschäftsanweisung konterkariert, sind doch die Regelleistungen des SGB III nur in einem Teil der Fälle mit den Hilfeleistungen dieser anderen Hilfesysteme kompatibel.

Im SGB II ist ausdrücklich der Fürsorgegedanke aus dem BSHG übernommen und im Hinblick auf den Vorrang der Integration in Erwerbsarbeit weiter entwickelt worden. Eine Verpflichtung auf die Fördersystematik des SGB III wird dem in keiner Form gerecht.

Es ist unübersehbar, dass es zur Anwendung § 16 Abs. 2 SGB II noch keine einheitliche Rechtsauffassung gibt – weder zwischen Bund und Ländern, noch in der Kommentierung oder einschlägigen Rechtsprechung. Die mit der Arbeitsanweisung verbundene Auslegung des § 16 Abs.2 SGB II widerspricht der Ihnen bekannten Auffassung der Länder (siehe Positionspapier der Bundesländer zur Anwendung des § 16 Absatz 2 Satz 1 SGB II, weitere Leistungen). Die in der GA vorgenommene überaus restriktive Auslegung verwundert insofern,

greift sie doch ohne Not dem ausstehenden Klärungsprozess und nicht zuletzt auch der Evaluation der Umsetzung des SGB II vor.

Selbstverständlich ist niemandem an einem Rechtsbruch durch Umgehung oder Aufstockung von Regelinstrumenten gelegen. Allein der § 16 Abs. 2 SGB II gab jedoch bislang die Möglichkeit, die besonderen Problemlagen der Bezieher von Grundsicherungsleistungen in überaus vielfältigen Lebenslagen aufzugreifen und die besonderen Bedarfe des Fördern und Forderns von Migranten, alleinerziehenden Frauen, Langzeitarbeitslosen, benachteiligten Jugendlichen und Menschen und vielen anderen zu erfüllen.

Als Beispiel sei hier die Sozialpädagogik oder auch die Nachbetreuung bei der Arbeitsaufnahme genannt.

Die jetzt neu aufgelegte Verknüpfung der Regelinstrumente § 37 i.V.m. § 48 SGB III (Ganzil II NB) bietet im Rahmen der Regelinstrumente zwar erstmalig auch eine Form der Nachbetreuung, allerdings haben viele ARGEN die Notwendigkeit der Nachbetreuung schon vor Jahren erkannt und diese über §16 Abs. 2 SGB II sicher gestellt.

Auch für die Förderung von Erwerbstätigen gibt es im SGB III keinen Ort. Lediglich Zuschüsse zur Verbesserung des Qualifizierungsniveaus sind möglich, persönliche Hilfen nicht. Erwerbstätige mit niedrigem Erwerbseinkommen und aufstockenden SGB-II-Leistungen stellen jedoch eine große und wachsende Gruppe in diesem Rechtskreis.

Es kann aus Sicht beider Träger des SGB II, insbesondere aber aus Sicht der Kommunen, die bei diesem Personenkreis den größten Teil der Grundsicherungsleistungen zu tragen haben, kein Interesse daran geben, diese Gruppe nicht oder nicht wirksam zu fördern.

Es erscheint weiterhin fragwürdig, jetzt im Rahmen einer GA Projektförderung zu untersagen, wenn gleichzeitig geplant ist, diese ab dem Jahr 2009 ins Gesetz aufzunehmen. Etwas mehr Augenmaß und Rücksicht auf das fachlich Gebotene wäre hier wünschenswert gewesen.

Das SGB III kennt gerade nicht den § 15a SGB II, welcher dazu dient, Antragsteller auf Grundsicherungsleistungen sofort nach Antragstellung zu aktivieren. Hier arbeiten die Argen mit unterschiedlichen Maßnahmen, die sich überwiegend auf die Möglichkeit der „weiteren Leistungen“ stützen. Diese Modelle sind der BA bekannt und anerkannt erfolgreich. Die in der Arbeitshilfe angebotenen Bezüge auf SGB-III-Instrumente sind nicht zielführend. Je nach örtlicher Konzeption wäre mit einer Umstellung eine empfindliche Einschränkung der Wirksamkeit der Maßnahmen verbunden. Teilweise sind Module sicherlich durch SGB III-Regelinstrumente durchführbar (Profiling), damit wären jedoch allenfalls Teile einer sinnvollen Sofortaktivierung abzudecken. Insofern fällt es schwer, hier ein „überwiegend vorherrschendes Regelinstrument“ zu bestimmen.

Die jetzt verbindliche GA konterkariert vielerorts das bereits durch die Träger verabschiedete Arbeitsmarktprogramm und gefährdet damit die Zielerreichung bzw. führt die abgeschlossene Zielvereinbarung ad absurdum¹.

Insgesamt lässt sich sagen, dass zwar ausdrücklich nicht von Kündigung von Verträgen mit Dritten die Rede ist oder gar, dass eine Nutzung des § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II nicht mehr geben soll. Es besteht auch kein Dissens in der Frage, dass dort, wo dies möglich und sinnvoll ist, Maßnahmen der „weiteren Leistungen“ im Hinblick auf die Umwandlung in Instrumente des SGB III zu prüfen sind.

Die GA geht jedoch weit über eine sinnvolle Klarstellung hinaus und engt den Spielraum für die Nutzung der gesetzlichen Möglichkeiten des SGB II in unzulässiger und dem Erfolg des SGB II abträglicher Form ein. Die in über drei Jahren gewonnenen Erfahrungen mit der Umsetzung des SGB II zeigen, dass eine offene und flexibel auf die Verhältnisse vor Ort abzu-

¹ Im Geschäftsführerbrief Nr.4/2008 der BA „Umsetzung des Arbeitsmarktprogramms“ wird etwa auf die vollständige Ausschöpfung des Eingliederungstitels in dezentraler Verantwortung hingewiesen. Durch die vorliegende GA 13 / 2008 wird dieses Ziel eindeutig konterkariert.

stellende Fördermöglichkeit als Ergänzung und Erweiterung des Instrumentariums des SGB III unverzichtbar ist. Im Sinne der Sicherung der Wirksamkeit appelliert das Bundesnetzwerk der Arge-Geschäftsführer dringend an die BA (und das BMAS), diese GA 13 / 2008 in der vorliegenden Form zurückzuziehen.

Dass die GA 13/2008 in der aktuellen Diskussion um das Kooperative JobCenter in Richtung der kommunalen Partner und die interessierte Fachöffentlichkeit nicht gerade zur Motivation und Vertrauensbildung beiträgt, sei nur am Rande vermerkt.

Das Bundesnetzwerk bedauert ausdrücklich, dass es im Vorfeld dieser Geschäftsanweisung weder seitens des BMAS noch seitens der Bundesagentur für Arbeit keinerlei Konsultationen mit Vertretern der Praxis in den Argen gab. Das Bundesnetzwerk hält einen solchen vertrauensvollen Fachdialog für unverzichtbar und bietet noch einmal an, daran mitzuwirken.

Offenbach und Halle, 25.04.2008

Für das Bundesnetzwerk ARGEn
gez. Matthias Schulze-Böing